



Meldung / Bestätigung des Lebenspartners

Meldung des anspruchsberechtigten Lebenspartners

Gemäss Art. 20 des Reglements hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern:

- a. die Lebenspartner vor dem Tod der versicherten Person nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und
- b. die versicherte und die begünstigte Person im Zeitpunkt des Todes jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind, und
- c. entweder der bezeichnete Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft gemäss lit. a mindestens während der letzten 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse aufkommen muss, und
- d. die versicherte Person der Pensionskasse vor Eintritt eines Vorsorgefalls und zu Lebzeiten den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat. Ist diese Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

Die versicherte Person und der begünstigte Lebenspartner bestätigen mit nachstehender Unterschrift, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss lit. a und b erfüllt sind.

Gemäss Art. 20 Abs. 3 des Reglements prüft die Pensionskasse im Vorsorgefall anhand der vom Lebenspartner einzureichenden Unterlagen (Wohnsitzbescheinigung, Familienbüchlein,...), ob sämtliche Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt sind. Sind diese nicht erfüllt (z.B. weil nicht der aktuelle Lebenspartner als begünstigt gemeldet worden ist oder die Lebenspartnerschaft noch keine 5 Jahre bestanden hat), besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

	<i>Versicherte Person</i>	<i>Begünstigter Lebenspartner</i>
Name, Vorname
Geburtsdatum
Datum, Unterschrift

Bestätigung des Lebenspartners bei laufenden Lebenspartnerrenten

Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers. Der rentenbeziehende Lebenspartner bestätigt, dass die Bedingungen für die Weiterführung der Auszahlung der Lebenspartnerrente erfüllt sind. Diese Bestätigung hat **jährlich** zu erfolgen. Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden (s. Art. 39 Abs. 2).

	<i>Rentenbezüger</i>
Name, Vorname
Geburtsdatum
Datum, Unterschrift